

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „S4 Bhf. Bad Oldesloe Umbau Bst. 3 u. 4 Anpassung Trassierung u. Weichen im Bf. sowie Verlängerung Überholgleis 39 auf 835m“, Bahn-km 23,698 bis 25,608 der Strecke 1120 Lübeck - Hamburg in der Gemeinde Stadt Bad Oldesloe**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde) vom 07.11.2025, Az. 571ppo/017-2023#010 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 17.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 01.12.2025** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn – Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, E – Mail: [Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „S4 Bhf. Bad Oldesloe Umbau Bst. 3 u. 4 Anpassung Trassierung u. Weichen im Bf. sowie Verlängerung Überholgleis 39 auf 835m“ in der Gemeinde Bad Oldesloe, im Kreis Stormarn, Bahn-km 23,698 bis 25,608 der Strecke 1120 Lübeck - Hamburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Bauvorhaben „S4 Bhf. Bad Oldesloe“ hat im Wesentlichen den Umbau der zwei vorhandenen Bahnsteige 3 und 4 des Bahnhofs Bad Oldesloe für die S-Bahn zum Gegenstand. Dazu wird u.a. der Bahnsteig an Gleis 3 auf 210 m verlängert. Um die nötige Länge von 210 m entwickeln zu können, wird die Weiche W 20 in Richtung Hamburg verschoben. Hierfür ist eine Anpassung der Trassierung des Gleises 13 auf einer Länge von rund 130 m erforderlich. Zusätzlich wird das vorhandene Überholgleis 39 auf eine Nutzlänge von 835 m verlängert. Dafür wird im Norden die stillgelegte Weiche W 65 zurückgebaut und ein Lückenschluss hergestellt. Im Süden werden die Weichen W 103N, W 104N, W 105N und W 106N Richtung Hamburg verschoben, so dass die geforderte Nutzlänge erreicht wird. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 23,698 bis 25,608 der Strecke 1120 Lübeck - Hamburg in Bad Oldesloe.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben und den Umweltmaßnahmen werden bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen einhergehen. Das betrifft sowohl den Vorhabenbereich als auch benachbarte Bereiche und bauliche Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahme (z.B. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z.B. durch bauzeitliche Schalleinwirkungen).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen insbesondere den bauzeitlichen Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz, den Katastrophenschutz, das Abfallrecht sowie die Inanspruchnahme von Grundstücken.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung

dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Schwerin, 11.11.2025